



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

DB Netz AG
I.NVR 1
Theodor-Heuss-Allee 7
60486 Frankfurt / Main

Bearbeitung: Julian Düll
Telefon: +49 (228) 9826-232
Telefax: +49 (228) 9826-9232
E-Mail: DuellJ@eba.bund.de
Ref23@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 25.09.2018

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
23.12-23bsi/002-1107#053

VMS-Nummer: 3391872

Betreff: Antrag der DB Netz AG zur dauernden Einstellung des Betriebes (Stilllegung) der Gleise 40 (alt 20), 41 (alt W3PA), 51 (alt AUSZ) und Stützen südl. W1 (alt 12) im Bahnhof Sonthofen
Bezug: Antrag der DB Netz AG vom 17.05.2018 mit dem Zeichen I.NVR 1 S Sonthofen
Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

Genehmigung gemäß § 11 Abs. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

1. Auf den Antrag vom 17.05.2018 erteile ich der DB Netz AG, Theodor-Heuss-Allee 7 in 60486 Frankfurt am Main, die Genehmigung gemäß § 11 AEG zur dauerhaften Einstellung (Stilllegung) des Betriebes der

**Gleise 40 (alt 20), 41 (alt W3PA), 51 (alt AUSZ) und Stützen südl. WI (alt 12)
einschließlich der Zugangsweichen
im Bahnhof Sonthofen.**

2. Dieser Bescheid ist gemäß § 7h AEG kostenpflichtig. Es werden Gebühren gemäß der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung der Bundes (BEGebV) erhoben. Über die Höhe ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
Fax-Nr. +49 (228) 9826-199
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Nebenbestimmungen

1. Diese Genehmigung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft. Die DB Netz AG erhält damit Gelegenheit, spätestens bis zum Ablauf des **30. September 2019** von der Genehmigung Gebrauch zu machen. Verstreicht diese Frist ungenutzt, erlischt diese Genehmigung.

2. Ab dem Zeitpunkt der technischen Realisierung der Stilllegung endet für die DB Netz AG die Pflicht zur Aufrechterhaltung des Betriebes und der Instandhaltung. Für alle Eisenbahnverkehrsunternehmen erlischt gleichzeitig der Anspruch auf Zugang zu den Gleisen Nummer 40 (alt 20), 41 (alt W3PA), 51 (alt AUSZ) und Stützen südl. WI (alt 12) des Bahnhofes Sonthofen im Freistaat Bayern. Die genannten Infrastrukturen dürfen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr befahren werden.

3. Die DB Netz AG ist verpflichtet, den genauen Zeitpunkt der technischen Realisierung der Stilllegung folgenden Behörden mitzuteilen

a) Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Robert-Schuman-Platz 1 in 53175 Bonn;

b) Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Franz-Josef-Strauß-Ring 4 in 80539 München;

c) Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 200 565 in 53135 Bonn.

Begründung

Mit dem Schreiben vom 17.05.2018 hat die DB Netz AG beim Eisenbahn-Bundesamt eine Genehmigung gemäß § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) zur dauerhaften Einstellung (Stilllegung) des Betriebes der Gleise 40 (alt 20), 41 (alt W3PA), 51 (alt AUSZ) und Stützen südl. WI (alt 12) im Bahnhof Sonthofen im Freistaat Bayern beantragt.

Die DB Netz AG begründet den Antrag auf dauernde Einstellung des Betriebes der vorgenannten Gleise mit wirtschaftlichen Kriterien. Den Vorhaltekosten von ca. 6000 € per anno stünden keine Erlöse entgegen, zudem stünden Gleis- und Weichenerneuerungen an.

Die Serviceeinrichtung wurde seitens der DB Netz AG im Internet vom 23.01.2018 bis 23.04.2018 Dritten zur Übernahme angeboten. Auf das Übernahmeangebot meldeten sich im angegebenen Zeitraum jedoch keine Interessenten. Die Bemühungen zur Übernahme der Serviceeinrichtungen

Gleise 40 (alt 20), 41 (alt W3PA), 51 (alt AUSZ) und Stützen südl. WI (alt 12) im Bahnhof Sonthofen an einen Dritten für den öffentlichen Weiterbetrieb sind somit gescheitert.

Der Freistaat Bayern wurde mit dem Schreiben vom 29.05.2018 ins Benehmen gesetzt und hatte keine Einwände gegen die Erteilung der Genehmigung zur geplanten dauernden Einstellung des Betriebes.

Da alle Voraussetzungen für eine Erteilung der Genehmigung erfüllt sind, war gemäß § 11 Abs. 2 AEG die Genehmigung zur Stilllegung der vorgenannten Serviceeinrichtungen zu erteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Heinemannstraße 6 in 53175 Bonn oder bei einer der Außenstellen dieser Behörde einzulegen. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@eba-bund.de-mail.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



BEGLAUBIGT
Dän, TB